

Berufsbildung
Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r
Grundsätze der Verwaltung
zur Kompensation besonderer Defizite in Ausbildungsstätten
(§ 27 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG])
(Rotations-Verwaltungsgrundsätze)
Vom 27. April 2015

Nach § 27 Absatz 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Maßstab für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Ausbildungsstätte für die Ausbildung Medizinischer Fachangestellter ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (MedFAngAusbV). Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt nach § 27 Absatz 2 BBiG als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und nach der am 26. März 2015 erfolgten Anhörung des bei der Ärztekammer Berlin eingerichteten Berufsbildungsausschusses werden folgende Verwaltungsgrundsätze erlassen:

1. Bei den nachfolgend bezeichneten Ausbildungsstätten ist in der Regel davon auszugehen, dass die Vermittlungsvorgaben der MedFAngAusbV nicht in vollem Umfang erfüllt werden können (atypische Ausbildungsstätten). Es ist daher in der Regel eine Rotation in eine geeignete Einrichtung zur Kompensation der Ausbildungsdefizite (Rotationseinrichtung) in dem nachfolgend jeweils bezeichneten Mindestumfang erforderlich:

	Art der Ausbildungsstätte	Minstdauer der Rotation
1.1.	Bezirksämter	6 Monate
1.2.	Betriebsärztliche / Arbeitsmedizinische Dienste	6 Monate
1.3.	Blutbanken	6 Monate
1.4.	Forschungs- / Studieneinrichtungen	6 Monate
1.5.	Kuratorien für Heimdialyse (KfHs) / Nierenzentren	6 Monate
1.6.	Krankenhäuser	3 Monate
1.7.	Privatarztpraxen	3 Monate
1.8.	Sonstige atypische Ausbildungsstätten	3 Monate

2. Im Ausnahmefall ist eine Abweichung von den unter 1. festgelegten Rotationszeiten möglich.
3. Die Rotationseinrichtung muss den Eignungsvorgaben des Berufsbildungsgesetzes genügen und folgende Kriterien erfüllen:

3.1.	Niederlassung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin
3.2.	Kassenärztliche Zulassung
3.3.	Fachgebiet „Allgemeinmedizin“ oder „Innere Medizin“ (in Ausnahmefällen auch andere geeignete Fachgebiete)

4. Die Rotation ist frühestens nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit zu absolvieren.

Anlage zur Drs. 14/54 des Vorstandes

5. Wird die Rotation in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, muss sie in Zeiträumen von mindestens vier Wochen am Stück erfolgen, wobei sie in höchstens drei Abschnitte zu unterteilen ist.
6. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Rotation ist der Ärztekammer Berlin die Rotations-einrichtung schriftlich zu benennen.
7. Eine Bescheinigung der Rotationseinrichtung über die Durchführung der Rotation ist spätes-tens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung unter Angabe der Dauer sowie der vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einzureichen.
8. Wird die Rotation nicht nachgewiesen, gilt die Ausbildungszeit im Sinne des Berufsbildungs-gesetzes im Umfang der vorgegebenen Dauer der Rotation als nicht zurückgelegt.
9. Diese Grundsätze sind erstmalig für Verträge mit Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2015 oder spä-ter anzuwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bis dahin nach der bisherigen Praxis ver-fahren wird. Bereits bestehende Ausbildungsverträge bleiben von diesen Grundsätzen unbe-rührt.